

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

E-mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 02.07.2013

**der 868. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 25. Juni 2013**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Die Damen
Jungnickel
Knoll
Salomo

und die Herren
Samii Moghadam
Schröder
Stein
Ziegler
Zorn
und Zott

Berater:

Herr Fritzsche (I-SIS)
Frau Plaumann (1. stellv. ZFA)

Gäste:

Herr Seltz
(Projektwerkstatt „AirTrak Airship“)

Protokoll:

Frau Grupe

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 867. Sitzung	2
3.	Vorstellung tu-projects und Projektwerkstätten (Fortsetzung der 866. Sitzung) - Projektwerkstatt „AirTrak Airship“	2
4.	Berichte	2-3
5.	Ordnungen und Satzungen des gemeinsamen Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin	3-6
6.	Antrag auf Einrichtung einer Projektwerkstatt: „DKØTU - Amateurfunk verbindet“	vertagt
7.	Verschiedenes	entfällt

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Der TOP 6: Antrag auf Einrichtung einer Projektwerkstatt „DKØTU -Amateurfunk verbindet“ wird vertagt, da der überarbeitete Antrag noch nicht vorgelegt werden konnte.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 867. Sitzung

Das Protokoll der 867. Sitzung am 11.06.2013 wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3: Vorstellung der Projektwerkstatt „AirTrak Airship“

Herr Seltz präsentiert Ergebnisse der Arbeit der Projektwerkstatt „AirTrak Airship“ (siehe **Anlage 1**). Diese Ergebnisse sind die Grundlage für ein Start-Up-Unternehmen, was als ein positiver Effekt der Arbeit von Projektwerkstätten - neben anderen, wie Befähigung zur Teamarbeit und Knüpfen von Kontakten über das eigene Studierendenumfeld hinaus – hervorgehoben wird.

TOP 4 Berichte

a) Studiengangsentwicklung

Herr Schröder berichtet über den Tag der Lehre am 27. Mai 2013 .

Des Weiteren verweist er auf die Charta guter Lehre, die der Stifterverband auf seiner Internetseite (www.stifterverband.info) veröffentlicht hat (siehe **Anlage 2**) und die als Grundlage für die Bewertung der Lehre dienen sollte.

Die LSK-Mitglieder werden gebeten, sich die oben aufgeführten Quellen anzusehen und in den kommenden Sitzungen zu kommentieren.

b) Gerichtsurteil

Es werden die Konsequenzen erörtert, die das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe **Anlage 3**) für die Aufnahme von Bewerber/innen für ein Masterstudium an Hochschulen haben könnte. In diesem Urteil werden grundsätzliche Anmerkungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss vom Gericht gemacht, die Auswirkungen auf die Anerkennungspraxis haben können. Ablehnende Begründungen müssen sich auf die Qualifikationsziele beziehen und gerichtsfest sein (Prinzip der Beweislastumkehr). Die befürchteten schwerwiegenden Auswirkungen für Masterstudiengänge an Universitäten wird von der LSK flächendeckend nicht befürchtet. Das beschriebene Verfahren ist ein Einzelfall mit sehr spezifischen Komponenten, entsprechend ist eine grundsätzliche Konsequenz in Bezug auf den Masterzugang nicht zu erwarten.

c) Bericht der 1. stellvertretenden ZFA

Frau Plaumann berichtet von der Erarbeitung einer Gleichstellungssatzung im Rahmen der Umsetzung des BerIHG § 5a. Darin werden die bisherigen Regelungen der „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“ im Entwurf der Satzung weitere Konkretisierungen erfahren. Aus ihrer aktuellen Beratungstätigkeit leitet Frau Plaumann ab, dass Studentinnen über die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht ausreichend informiert sind. Sie erbittet daher von den Mitgliedern der LSK Hinweise und Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit. Es ist geplant, auf der Frauenvollversammlung am 06. November 2013 dem Thema Raum zu geben. Frau Plaumann sagt der LSK zu, auf einer der nächsten Sitzungen eine aktuelle Zusammenfassung der an der TUB dokumentierten Beratungen zu sexualisierter Diskriminierung und Gewalt zu geben.

d) Wahlen zum Studierendenparlament

Die Ergebnisse der StuPa-Wahlen vom 17.-21.06.2013 können über den Link: http://www.studwv.tu-berlin.de/menue/wahlen_und_urabstimmungen/wahlen_zum_xxxiv_studierendenparlament/wahlergebnisse/ aufgerufen werden.

TOP 5 Ordnungen und Satzungen des gemeinsamen Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 05.06.2013 (Eingang LSK 06.06.2013 per Mail und Papier)
- Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Environmental Policy and Planning“ des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin
- Prüfungsordnung für diesen gemeinsamen Masterstudiengang
- Zugangssatzung für diesen gemeinsamen Masterstudiengang
- Freigabevermerk der FU Berlin vom 23.04.2013
- Kapazitätsberechnung der FU Berlin, Abt. VB2 Studienstrukturentwicklung
- Kapazitätsberechnung der TU Berlin, SC 3
- Beschluss GKmE vom 27.05.2013
- StuO Anlage 2: Studienverlaufsplan vom 24.6.2013

Bearbeiter/in: Frau Salomo sowie die Herren Marquardt, Schröder und Zorn

Beschluss GKmE	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
27.05.2013	06.06.2013	25.06.2013

Beschluss LSK

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat die Zustimmung zur Studien- und Prüfungsordnung sowie zur Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Environmental Policy and Planning“ an der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin unter Beachtung der Monita von I-SIS und den Anmerkungen der LSK sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung.

Allgemeines

Die LSK dankt der GKmE an der TU, vertreten durch Mitglieder der Fakultät VI für die Unterlagen zur Einrichtung des Studiengangs. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 21.6.2013 unter Beteiligung von Herrn Prof. Dr. Köppel und Frau Großer getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Da an der TU zum Wintersemester 2013/14 die Einführung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) geplant ist, weist die LSK darauf hin, dass es innerhalb eines Jahres nach Bestätigung dieser Rahmenstudien- und -prüfungsordnung durch die Senatsverwaltung einen Anpassungsbedarf der Ordnungen für die Studienbestandteile geben wird, die von der TU angeboten werden.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entsprechen dem BerlHG und den Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen.

Durch die Besonderheit eines gemeinsamen Studiengangs zwischen TU und FU ergeben sich teilweise Unterschiede auf Grund der jeweiligen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen. Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der TU erbracht werden, gelten entsprechend die einschlägigen Regelungen der TU. Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der FU erbracht werden, gelten entsprechend die einschlägigen Regelungen der FU.

Studienordnung

1. § 3 (2)

Die in Satz 1 erwähnte „Gender- und Diversitykompetenz“ wird als Studieninhalt bezeichnet. Eine Kompetenz an sich kann kein Inhalt sein. Die LSK schlägt daher vor, die Formulierung in „Gender- und Diversitykonzepte“ bei der anstehenden Überarbeitung der Ordnung umzubenennen.

2. § 4 (2) und (3)

Die LSK schlägt für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen vor zu prüfen, ob die Aufzählung der Module in (2) und (3) gestrichen werden kann. An der TU ist auf Grund der Modulliste als Anhang zur Ordnung diese explizite Auflistung von Modulen in der Ordnung selbst nicht notwendig. Lediglich der Umfang von Pflicht- und Wahlpflichtbereich muss an der TU direkt in der Ordnung benannt werden, sowie ggf. weitere Besonderheiten (z.B. verschiedene Pflichtbereiche, verschiedene Wahlpflichtbereiche, Wahlregeln in den Bereichen).

Darüber hinaus empfiehlt die LSK, bei der anstehenden Überarbeitung der Ordnung die Module so zu kennzeichnen, dass erkennbar wird, an welcher Hochschule sie zu absolvieren sind (siehe auch Anmerkung zur Modulliste).

3. § 5

Die LSK schlägt für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen vor den Paragraphen in „Lehrformen“ und Satz 1 wie folgt umzubenennen:

„Um die Qualifikationsziele zu erreichen und die Studieninhalte zu vermitteln, werden mindestens folgende Lehrformen angeboten:“

Es wird keine Aussage zu Lernformen getroffen. Es werden nicht nur diese Lehrformen angeboten (in der freien Wahl können auch weitere hier nicht genannte Lehrformen angeboten werden). Das Ziel der Verwendung der Lehrformen sollte benannt werden.

4. § 6 (2)

Die LSK schlägt für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen vor, in Satz 1 nach dem Wort „Vereinbarung“ die Worte „(Learning Agreement)“ zu ergänzen. Eine Vorlage für ein Learning Agreement ist z.B. im ECTS Leitfaden in Anhang 4 Schlüsseldokumente: Studienvertrag gegeben: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf oder http://ec.europa.eu/education/erasmus/documents/learningform_en.doc.

5. § 7 (1)

Da die allgemeine Studienberatung an FU und TU anders aufgebaut ist, empfiehlt die LSK, für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die allgemeine Studienberatung wird von der Freien Universität Berlin durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung sowie von der Technischen Universität Berlin durch die Allgemeine Studienberatung durchgeführt.“

6. Anlage 1 Modulbeschreibungen:

a. Die Modulbeschreibungen, die von der TU Berlin angeboten werden, müssen im Format der TU Berlin vorliegen.

b. Die LSK weist darauf hin, dass im Feld Zugangsvoraussetzungen im Falle der Wahlpflichtmodule die von der FU angeboten werden, häufig als Zugangsvoraussetzung Module angegeben werden, die nach Studienverlaufsplan parallel absolviert werden sollen. Die LSK regt an, bei der anstehenden Überarbeitung der Ordnungen die Zugangsvoraussetzungen aller Module so zu gestalten, dass keine Studienzeitverlängerung auf Grund formaler Hindernisse eintritt.

c. Die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme muss aus Sicht der LSK für jedes Modul überprüft werden, da diese nach Anlage 1 zur Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung dienen soll. Die LSK spricht sich gegen eine Anwesenheitspflicht in Modulen ohne didaktische Notwendigkeit aus.

Prüfungsordnung

1. § 2

Da die Aufgaben der Prüfungsausschüsse an FU und TU nicht deckungsgleich sind und auch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen beider Hochschulen, z.B. unterschiedliche Prüfungsformen haben, empfiehlt die LSK für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen, den Paragraphen wie folgt zu formulieren:

„Die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Fakultät Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin setzt einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen Aufgaben entsprechend der SfAP für die Prüfungsangelegenheiten an der Freien Universität Berlin sowie für die Organisation der Prüfungen und die übrigen Aufgaben entsprechend der AllgPO für die Prüfungsangelegenheiten an der Technischen Universität Berlin. Im Fall widersprechender Regelungen gelten die Regelungen der Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind.“

2. § 5 (4)

Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit mit 300 Stunden und 23 Wochen erscheint deutlich zu niedrig. Darüber hinaus ist bereits durch die Anzahl von 30 Leistungspunkten die Stundenzahl auf 750 bis 900 Stunden festgelegt. Die LSK empfiehlt die Angabe in Stunden bei der anstehenden Überarbeitung der Ordnungen ersatzlos zu streichen.

3. § 5 (5)

Die LSK weist darauf hin, dass an der TU Berlin gemäß AllgPO § 8 (5) das Thema der Abschlussarbeit und damit auch die Bearbeitungsfrist (Anfang und Ende) durch das Referat Prüfungen festgelegt wird und nicht durch den Prüfungsausschuss. Für Studierende, die an der TU immatrikuliert sind, hat diese Regelung Vorrang. Entsprechend sollte bei der anstehenden Überarbeitung der Ordnungen eine einheitliche und transparente Regelung gefunden werden.

Zugangssatzung

1. § 2 (2)

Die LSK empfiehlt, dass nur eine Hochschule federführend für die Annahme der Bewerbungen ist. Ein Immatrikulationswunsch muss dabei abgegeben werden und anschließend eine Immatrikulation an beiden Hochschulen möglich sein. Für das Wintersemester 2013/14 empfiehlt die LSK, die Bewerbung ausschließlich an die FU zu richten.

2. § 2 (5) und § 4 (2)

In beiden Fällen weichen die Vorgaben von FU und TU voneinander ab. Die Grenze zur Bewerbung zum Master liegt an der TU bei 150 LP und nicht bei 2/3 des Gesamtpensums. Die TU braucht mehr als die hier definierten 2 Kriterien, um gemäß AuswahlSa eine Entscheidung zu treffen. Allerdings erlaubt die AuswahlSa ein Abweichen von den Vorgaben in § 1 Geltungsbereich. Für die anstehende Überarbeitung der Ordnungen muss dieses Thema durch die GK diskutiert und abschließend festgelegt werden. Für das Verfahren zum Wintersemester 2013/14 empfiehlt die LSK die Bewerbung entsprechend der vorliegenden Fassung.

Zeugnisse

Die LSK empfiehlt den Entwurf für die Zeugnisse deutlich zu überarbeiten. Die AllgPO der TU Berlin hat hier andere Vorgaben als die Entwürfe. Die Vorgaben beider Hochschulen müssen integriert sein.

TOP 6: Antrag auf Einrichtung einer Projektwerkstatt „DK0TU-Amateurfunk verbindet“

- vertagt -

TOP 7: Verschiedenes

- entfällt -

Die nächste ordentliche Sitzung findet am **02.07.2013, um 14.15 Uhr im H 2037** statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder

Protokoll:

Ulrike Grupe

Projektwerkstatt: AirTrak Airship

Vorstellung und aktueller Stand

Inhalte

- Worum geht's?
- Aktueller Stand
- Ausblick



Worum geht's?

- Ein alternatives und nachhaltiges Konzept des Luftschiffbetriebs
- flexible Konstruktion
- Funktionserweiterung
- Reale Anwendungsfälle



Aktueller Stand

- Überarbeitung aller Komponenten fast fertig
- Vorbereitung für Testflug mit Messequipment
- Tests verbesserter Komponenten
- Gewichtsoptimierung



Ausblick

- Projektvorstellung GEO2013
- Validierung weiterführender Geschäftsmodelle
- Erschließung weiterer Anwendungsfelder





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

9

Rahmenbedingungen

9.1 Einleitung

Die „Charta guter Lehre“ kann ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn durch die Rahmenbedingungen die substanziellen Voraussetzungen für gute Lehre gewährleistet sowie das Ansehen der Lehre grundsätzlich gestärkt werden. Zudem sollten die rechtlichen Regelungen sowie die inneruniversitären Strukturen und Prozesse Handlungsspielräume für die Gestaltung von Freiräumen zur Innovation der Lehre ermöglichen. Um die angeregten Optionen zur Verbesserung von Studium und Lehre umzusetzen, bedarf es aufseiten der Hochschulen darüber hinaus ausreichender finanzieller, infrastruktureller und personeller Ressourcen. Das vorliegende Kapitel konzentriert sich auf das Verhältnis und die Schnittpunkte zwischen den Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen und ergänzt damit insbesondere die Kapitel zur Organisationsentwicklung und Governance.

9.2 Die Ausgangslage

Das deutsche Hochschulsystem ist im Bereich der Lehre überwiegend öffentlich finanziert und unterliegt – unbenommen der Freiheit von Forschung und Lehre – direkt oder indirekt staatlichen Regulierungen. Eine grundsätzliche Änderung dieser Konstellation ist kaum zu erwarten, jedoch eine kontinuierliche Neujustierung. So ist seit dem Ende der 1990er-Jahre eine Tendenz zur Deregulierung der Hochschulen erkennbar, die vom Leitbild einer autonomeren Hochschule ausgeht: Der Rückzug des Staates aus der Detailsteuerung soll den Hochschulen innerhalb von weiter gesteckten Grenzen einen größeren Gestaltungsspielraum ermöglichen, der im Gegenzug ein höheres Maß an Verantwortlichkeit seitens der Hochschule bedingt.

Gleichzeitig ist an Hochschulen vielfach die Grundfinanzierung nicht mehr auskömmlich. Dies lässt sich nur teilweise durch Studienbeiträge oder Sonderprogramme auffangen. Wettbewerblich organisierte Förderprogramme binden in der Regel in der Phase der Bewerbung und der Umsetzung zusätzliche Personal- und Sachmittel aus der Grundausstattung und belasten damit die Ressourcen, zumal die im Bereich der Forschung inzwischen üblichen Overhead-Zahlungen nicht vorgesehen sind.

Sonderprogramme und konkurrenzorientierte, projektgebundene Finanzierungen ermöglichen zwar einerseits wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Strukturen und Innovationen in der Lehre, können dabei über die gesetzten Anreize im Einzelfall aber auch leicht als indirekte thematische Detailbereichssteuerung wahrgenommen werden. Darüber hinaus erzeugen sie gleichzeitig das aus dem Bereich der Forschung bekannte Problem der hohen Personalfuktuation durch befristete Verträge

und den damit verbundenen Verlust an wertvollem institutionellem Wissen. Überdies ist die Unterstützung der Lehre durch das derzeit noch geltende, im Rahmen der Föderalismusreform gefundene Verhältnis von Bund und Ländern bei der Hochschulfinanzierung kompliziert. Der Anpassungsprozess der hochschulinternen Organisations- und Steuerungsstrukturen an die aus dem erweiterten Handlungsspielraum resultierenden Möglichkeiten und Verpflichtungen ist noch nicht abgeschlossen.

9.3 Unsere Grundüberzeugungen

Neben dem Nutzen für das Individuum erzeugt Bildung auch einen zusätzlichen Nutzen für die Gesellschaft. Es liegt daher im gesellschaftlichen Interesse, die Nutzung der Bildungsmöglichkeiten – auch im Hochschulbereich – auszuweiten. Entsprechend müssen Studium und Lehre als Kernaufgaben der Hochschulen auskömmlich und verlässlich finanziert sein. Dieses Maß an Verlässlichkeit sowie die Freiheit inhaltlicher und organisatorischer Gestaltungsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzungen für die dauerhaft qualitativ hochwertige Gestaltung der Lehre. Im Gegenzug sollten die für die Hochschulsteuerung verantwortlichen Stellen sicherstellen können, dass die Mittel verantwortungsvoll und effizient eingesetzt werden sowie die demokratisch definierten Ziele und Ansprüche an das Hochschulwesen verwirklicht werden.

Eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in der Lehre und die konkrete Ausgestaltung der Freiräume bedürfen eines von gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit geprägten, kontinuierlichen Aushandlungsprozesses zwischen Hochschulen und verantwortlichen staatlichen Stellen. Hochschulintern unterstützen der Abbau des Verwaltungsaufwands für Lehrende sowie die Verlagerung und Professionalisierung der Abläufe die Qualitätsentwicklung, indem den einzelnen Lehrenden mehr Zeit für ihre akademischen Aufgaben bleibt. Hierzu können Staat und Hochschulen gleichermaßen beitragen, etwa durch Reformen im Bereich der Akkreditierung oder der Optimierung interner Verwaltungsabläufe.

9.4 Die Handlungsfelder

Die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre werden hier beispielhaft fünf relevanten Handlungsfeldern zugeordnet und anhand des folgenden Reflexionsrasters charakterisiert. Die Fragen sollen helfen, die Dimensionen der einzelnen Handlungsfelder zu umreißen. Bei der Entwicklung von Maßnahmen dienen sie als – unvollständiges – Raster für die Reflexion der Vorhaben und lenken den Blick auf unterschiedliche Aspekte.

Autonomie

- Wie groß kann der Gestaltungsspielraum der Hochschulen sein?
- Welche Form der Kontrolle muss die Politik über interne Entscheidungen haben?
- Wie kann eine Steuerung durch die Hintertür vermieden werden?
- Wie kann die Hochschule die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nachweisen?
- Wie kann beidseitige Verlässlichkeit der Maßnahmen sichergestellt werden?

Finanzieller Rahmen

- Wie können für die Institutionen wie auch für die Mitglieder der Hochschule möglichst langfristige und verlässliche Finanzierungswege sichergestellt werden?
- Wie kann eine auskömmliche Finanzierung von Studium und Lehre sichergestellt werden?
- Welche nichtstaatlichen Finanzierungsquellen von Studium und Lehre sind denkbar, wünschenswert oder auch abzulehnen?
- Wie können die Nachteile von projektgebundener Förderung aufgefangen werden?

Gesetzliche Grundlagen

- Welche Gesetze, Regulierungen und Verwaltungsvorschriften sind angemessen und welche sind reformbedürftig oder überflüssig?
- Wie können Maßnahmen der Qualitätssicherung an Hochschulen (zum Beispiel Akkreditierungen, Qualitätssicherungs-/Qualitätsmanagementverfahren) so effektiv und effizient wie möglich gestaltet werden?
- An welchen Stellen kann über Experimentierklauseln und Ausnahmegenehmigungen die Erprobung innovativer Projekte ermöglicht werden?
- Wie kann das Verhältnis von Bund, Ländern und Hochschulen ausgestaltet werden, um Friktionen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verringern?

Rolle in der Gesellschaft

- Wie kann die gesellschaftliche Akzeptanz und Unterstützung des Hochschulwesens erhalten und ausgebaut werden?
- Wie können die Studieninteressierten ihre Erwartungen an die Hochschule mit der Realität abgleichen und die eigenen Voraussetzungen realistisch einschätzen?
- Wie können Staat und Hochschulen angemessen zügig auf neue gesellschaftliche Herausforderungen reagieren?
- Wie kann die besondere Bedeutung von Hochschulen für die gesellschaftliche Entwicklung und Diskursbildung breiter vermittelt werden?
- Wie können die Qualität und das Profil der Studienabschlüsse gegenüber den Arbeitgebern kommuniziert werden?
- Wie können sich die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung mit ihren besonderen Fähigkeiten erfolgreich positionieren?

Interne Rahmenbedingungen

- Wie können Hochschulen ihre internen Strukturen so optimieren, dass die von außen vorgegebenen und selbst gesteckten Ziele effizient erreicht werden können?
- Welche Maßnahmen im Bereich des Qualitätsmanagements, der Curriculumentwicklung sowie der Organisations- und Personalentwicklung können die Leistungsfähigkeit der Hochschulen verbessern?
- Welche internen Verwaltungsabläufe können vereinfacht werden? Wie können bestehende Handlungsspielräume ideal genutzt werden?

Die Handlungsfelder sind weder als exklusiv noch als erschöpfend zu verstehen und lassen sich auch nicht immer unabhängig voneinander betrachten.

9.5 Akteure

Um die Rahmenbedingungen für gute Lehre zu schaffen und zu gestalten, sind verschiedene Akteure wichtig:

- die Hochschulen mit ihren Gremien und Leitungen, die die äußeren Rahmenbedingungen mit den zuständigen staatlichen Stellen aushandeln und diese gleichzeitig innerhalb der Hochschule operationalisieren sowie
- die jeweils verantwortlichen staatlichen Stellen, aber auch nichtstaatliche Institutionen, die auf Grundlage von rechtlichen Bestimmungen die Ausgestaltung von Studium und Lehre der Hochschulen beeinflussen können (zum Beispiel Akkreditierung).

Darüber hinaus prägen Wissenschaftsorganisationen (zum Beispiel Wissenschaftsrat, HRK), die Zivilgesellschaft sowie die Medien den öffentlichen Diskurs über Aufgaben und Leistungen der Hochschulen und können damit die genannten Akteure genauso beeinflussen wie Drittmittelgeber im Bereich Lehre (zum Beispiel Stiftungen) sowie Studierende und ihre Vertretungen auf Hochschul- bis Bundesebene.

9.6 Grundsätze und Leitlinien

Entlang ausgewählter zentraler Handlungsfelder werden im Folgenden Handlungsoptionen für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre formuliert. Die Liste versteht sich dabei keineswegs als abschließend.

9.6.1 Die Autonomie der Hochschulen stärken

Optionen für Hochschulen

- Schaffung einer Basis für eine interne wie externe Leistungstransparenz sowie Rechenschaftslegung im Bereich Studium und Lehre als Grundlage für die Weiterentwicklung von Strukturen zur autonomen Überwachung der Lehrqualität
- Entwicklung von Organisations- und Steuerungsmodellen, mit denen die Akteure an den Hochschulen die Handlungsfreiheit der Hochschule aktiv gestalten und nutzen können
- Weiterentwicklung und Professionalisierung der Verwaltungs- und Leitungsstrukturen der Hochschulen

Optionen für staatliche Stellen

- Unterstützung der Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschulen und Abbau der versteckten Detailsteuerung durch zu enge Vorgaben (zum Beispiel bei Akkreditierung und Studierendenauswahl)

Optionen für das Zusammenwirken

- Stärkung der Kooperationsbereitschaft – auch der Hochschulen untereinander – im Bereich hochschulübergreifender Strukturen und Prozesse (zum Beispiel bei der Koordination in Zulassungsfragen)
- Gemeinsame Überprüfung der Vorgaben und Praxen in den zentralen wie dezentralen Verwaltungsabläufen mit dem Ziel der Entbürokratisierung

9.6.2 Einen verlässlichen finanziellen Rahmen schaffen

Optionen für Hochschulen

- Erarbeitung von internen Modellen zur Mittelverteilung, die eine qualitativ hochwertige Lehre und eine der Bedeutung der Lehre für die Hochschule entsprechende Ressourcenallokation sicherstellen

Optionen für staatliche Stellen

- Ermöglichung einer verlässlichen und auskömmlichen Finanzierung der Hochschulen gemäß ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, um damit sicherzustellen, dass Hochschulen bei der Verbesserung von Studium und Lehre nicht allein auf Projekt- und Sondermittel angewiesen sind

Optionen für das Zusammenwirken

- Entwicklung von gemeinsamen Modellen für die langfristige finanzielle Planungssicherheit (zum Beispiel Zukunftsvertrag) und regelmäßige Überprüfung bestehender Mittelverteilungsmodelle auf unerwünschte und für gute Lehre negative Nebeneffekte

9.6.3 Freiräume gesetzlicher Vorgaben gestalten

Optionen für Hochschulen

- Aktive Gestaltung und Nutzung bestehender Freiräume beim Aufbau innovativer Studienangebote und der Entwicklung guter Lehre

Optionen für staatliche Stellen

- Bestehende Regelung der Kapazitätsausschöpfung überdenken
- Negative Folgen des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern abfedern beziehungsweise dieses grundsätzlich überdenken

Optionen für das Zusammenwirken

- Stärkung der Ansätze gemeinsamer Entwicklungen (zum Beispiel Experimentierklauseln, etwa für neue Studienmodelle und die Studierendenauswahl)

9.6.4 Die Rolle in der Gesellschaft aktiv wahrnehmen

Optionen für Hochschulen

- Die Gestaltung der Curricula an die Anforderungen von Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft anbinden
- Die aktive Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Themen in die Lehre zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden (**global citizenship**)

Optionen für das Zusammenwirken

- Stärkung der Kommunikationsprozesse zwischen Schulen, Hochschulen und beteiligten Ministerien und Ausbau der Kooperation auf verschiedenen Akteurebenen (Tage der offenen Tür, Studienbotschafter)
- Gemeinsame Anstrengungen zur Weiterentwicklung der Strukturen und Studienmodelle vor dem Hintergrund des demografischen Wandels

9.6.5 Die internen Rahmenbedingungen weiterentwickeln

Optionen für Hochschulen

- Stärkung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung aller Bereiche von Studium und Lehre, denen aufgrund der verstärkten Autonomie eine wachsende Bedeutung zukommt
- Aufbau einer funktionierenden Qualitätskultur im Bereich Studium und Lehre
- Analyse und gegebenenfalls Anpassung der räumlichen Ressourcen und technischen Infrastruktur an die Anforderungen aktueller didaktischer Konzepte
- Schaffung von zeitlichen Freiräumen für Lehrende, damit sie sich aktiv in die (Weiter-)Entwicklung von Studium und Lehre einbringen können
- Etablierung von Maßnahmen und Anreizsystemen, die die Aufwertung der Lehre gegenüber der Forschung unterstützen

An der Erstellung dieses Kapitels haben mitgewirkt:

Harald Wohlfeil
Universität Freiburg

Jörn Alpehi
Universität Göttingen

Redaktionelle Verantwortung:
Harald Wohlfeil
Universität Freiburg



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Thomas Stritter und Kollegen,
Rheinstraße 194 c, 55218 Ingelheim,

gegen

die Fachhochschule Frankfurt am Main, vertreten durch Präsident,
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Prüfungsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer

am 24. Januar 2011 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Antragsgegnerin unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 22. November 2010 im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache an den Vorlesungen, Veranstaltungen und Prüfungen im Studiengang „Pflege Abschluss Bachelor mit Schwerpunkt Casemanagement/Gesundheitsförderung und mit Schwerpunkt Gesundheitseinrichtungen“ teilnehmen zu lassen.

Die Antragsgegnerin hat - unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses auch insoweit - die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe :

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 146 Abs. 1, 4; 147 VwGO) und begründet.

Der Antragsteller war vom Sommersemester 2008 bis zum Wintersemester 2009/2010 an der Katholischen Fachhochschule Mainz in dem Studiengang „Gesundheit und Pflege (Pflegermanagement/Pflegepädagogik)“ immatrikuliert und ließ sich dort exmatrikulieren, nachdem er die Modulprüfung „Psychologie“ wegen unentschuldigtem Fehlen an den Prüfungsterminen endgültig nicht bestanden hatte. Mit Antrag vom 2. September 2010 meldete er sich bei der Antragsgegnerin zur Immatrikulation in den Studiengang „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ zum Wintersemester 2010/11 im ersten Semester an.

Mit schriftlichem Bescheid vom 4. Oktober 2010 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Immatrikulation mit der Begründung ab, der Antragsteller erfülle einen Versagungsgrund nach § 57 Abs. 2 Ziff. 6 HHG in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Antragsgegnerin, weil er an einer anderen Hochschule im gleichen oder verwandten Studiengang die Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden habe. Den Widerspruch des Antragstellers lehnte die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 2010 ab. Zur weiteren Begründung stützt sie sich auf § 9 Abs. 7 Nummer 3 ihrer Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master), wonach die Zulassung versagt bzw. aufgehoben werden könne, wenn der Studierende eine der in der Prüfungsordnung für den Studiengang für die Zulassung zur Bachelor- oder MasterArbeit geforderten Modulprüfungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden habe. Aus § 20 Abs. 1 AB Bachelor/Master ergebe sich, dass Module gleichwertig seien, wenn sie bezüglich der erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig seien. Die dazu anzustellende Gesamtbetrachtung und –bewertung ergebe, dass mindestens das in Mainz endgültig nicht bestandene Modul „Psychologie“ mit den Pflichtmodulen „Sozialpsychologie 1 und 2“ der Antragsgegnerin inhaltlich vergleichbar sei. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Pflege an der

Katholischen Fachhochschule Mainz sei deshalb der Versagungsgrund erfüllt und die Zulassung zwingend abzulehnen.

Mit seinem am 20. Oktober 2010 bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gestellten Eilantrag begehrt der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Vollziehung der Einschreibung des Antragstellers und zur Aushändigung der Einschreibeunterlagen, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn an den Vorlesungen und anderen studentischen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, bis über die in der Hauptsache erhobene Klage entschieden sei. Zur Begründung berief er sich darauf, dass der duale Studiengang an der Katholischen Fachhochschule Mainz nicht nur von ihm, sondern von allen Studierenden habe abgebrochen werden müssen, da dieser Modellversuch gescheitert sei. Die Studiengänge seien darüber hinaus nicht vergleichbar, da bei dem Studium in Mainz der Schwerpunkt in der Pflegepädagogik liege, in Frankfurt hingegen im Casemanagement. Dies stelle eine gänzlich andere Ausrichtung dar.

Das Verwaltungsgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 22. November 2010 mit der Begründung abgelehnt, dass die Immatrikulation zu Recht versagt worden sei. Der Antragsteller habe mit dem endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung „Psychologie“ eine erforderliche Studienleistung nicht erbracht, weil die Prüfungsmodule „Sozialpsychologie 1 und 2“ sowie „Psychologie“ inhaltlich vergleichbar seien.

Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde hat hinsichtlich des Hilfsantrags Erfolg. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts und der Antragsgegnerin besteht für den Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Einschreibung in dem von ihm gewählten Studiengang. Nach der hier im Beschwerde- und Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens erweist sich die Versagung der Immatrikulation als rechtswidrig, und dem Antragsteller drohen ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung derart schwerwiegende Nachteile, dass ihm ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten ist. Der Antragsteller macht mit seiner Beschwerde zu Recht geltend, dass – da für diesen Studiengang keinerlei Zulassungsbeschränkungen bestehen – die für die in einem solchen Fall allein möglichen subjektiven Zulassungsbeschränkungen geltenden Maßstäbe anhand von Art. 12 GG eng auszulegen sind. Die Immatrikulation kann hier nur versagt werden, wenn eine der

Voraussetzungen des § 57 HHG erfüllt ist. Nach § 57 Abs. 2 Nr. 6 HHG, auf den sich die Antragsgegnerin beruft, kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber „in dem Studiengang“ eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat. Diese Regelung lässt erkennen, dass Studierende, die sich in einem Studiengang als ungeeignet erwiesen haben, nicht durch erneute Immatrikulation von den Prüfungsordnungen nicht vorgesehene Wiederholungen der schon endgültig nicht bestandenen Prüfungen erreichen können und ist als subjektive Zulassungsschranke verfassungsgemäß (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27. November 1981 - 7 C 66/78 -, Juris Rdnr. 11 ff.). Es begegnet jedoch erheblichen Zweifeln, ob dieser Versagungsgrund schon dadurch erfüllt wird, dass der Antragsteller in dem zuvor von ihm an der Katholischen Fachhochschule Mainz absolvierten Studiengang "Gesundheit und Pflege - Pflegemanagement/Pflegepädagogik" ein Prüfungsmodul, nämlich das Modul „Psychologie“, endgültig nicht bestanden hat und sich aus diesem Grund exmatrikulieren lassen musste. Der beschließende Senat vermag der Ansicht des Verwaltungsgerichts und der Antragsgegnerin, dass im Wege der erweiternden Auslegung auch das endgültige Nichtbestehen eines Prüfungsmoduls mit vergleichbarem Inhalt zu einem in dem angestrebten Studiengang erforderlichen Pflichtprüfungsmodul nach § 9 Abs. 8 Nr. 3 AB Bachelor/Master in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der AB Bachelor/Master zwingend zum Ausschluss von dem Studiengang führt, nicht zu folgen. Nach dem Wortlaut des § 57 Abs. 2 Nr. 6 HHG wird vorausgesetzt, dass die Prüfungsleistung „in dem Studiengang“ nicht erbracht wurde, in dem die Immatrikulation erfolgen soll. Daraus lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass auch das Nichtbestehen vergleichbarer Prüfungsteile in einem anderen Studiengang zur Versagung der Immatrikulation führen muss. Für die hier von der Antragsgegnerin vorgenommene einschränkende Auslegung über ihre Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Bachelor/Master mit der Folge, dass der in § 57 HHG eingeräumte Ermessensspielraum auf eine ablehnende Entscheidung reduziert wird, fehlt es mithin an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage.

Darüber hinaus tragen aber auch die von der Antragsgegnerin herangezogenen Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Nr. 3 und des § 20 Abs. 1 AB Bachelor/Master eine solche einschränkende Auslegung und daraus zwingend folgende Ablehnung nicht. Nach § 9 Abs.

8 Nr. 3 AB Bachelor/Master ist die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit unter anderem zu versagen, wenn der/die Studierende eine für den Studiengang geforderte Modulprüfung „in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang“ endgültig nicht bestanden hat. Da diese Vorschrift die Ablehnung durch den Prüfungsausschuss vorsieht, kann sie sich ihrem Sinn und Zweck nach nur auf Leistungen an dieser Fachhochschule beziehen. Schon aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob daraus eine Beschränkungen der Zulassung zum Studiengang entnommen werden kann, weil – wie die Antragsgegnerin meint – ohnedies keine Zulassung zur Bachelor-Arbeit und damit zu einem qualifizierenden Abschluss mehr möglich ist.

Selbst wenn man jedoch der Antragsgegnerin darin folgen wollte, dass auch in einem anderen, vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistungen schon zur Versagung der Immatrikulation führen müssen, bleibt zweifelhaft, ob die Bestimmung der Vergleichbarkeit unter Heranziehung von § 20 Abs. 1 AB Bachelor/Master rechtmäßig erfolgen kann. Diese Vorschrift regelt nämlich die Frage der Anrechnung von in vergleichbaren Studiengängen erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ihrem Wortlaut nach allein zugunsten der Studierenden. Nur insoweit wird darauf abgestellt, dass die Prüfungsmodule im Hinblick auf die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sein müssen mit der Folge, dass gemäß § 20 Abs. 4 AB Bachelor/Master den Studierenden ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung zusteht. Die Anrechnung endgültig nicht bestandener Prüfungsteile in Studiengängen anderer Fachhochschulen oder Universitäten wird hiervon jedoch nicht erfasst. Hierüber trifft vielmehr § 18 Abs. 4 AB Bachelor/Master eine ausdrückliche Regelung, und danach sind nur Fehlversuche „derselben Modulprüfung“ eines anderen Studiengangs derselben Hochschule oder einer anderen Hochschule in Deutschland anzurechnen, nicht jedoch nur gleichwertiger oder vergleichbarer Modulprüfungen.

Letztlich fehlt es aber auch, wie der Antragsteller zu Recht vorträgt, an der Vergleichbarkeit des vom Antragsteller abgebrochenen Studiengangs an der Katholischen Fachhochschule Mainz mit dem Ziel der Pflegepädagogik zu dem Studiengang der Pflege mit Schwerpunkt Casemanagement. Während das Ziel des ersten Ausbildungsgangs die Pflegepädagogik und mithin die Ausbildung zur Unterrichtung in der Pflege war, ist der Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main demgegenüber auf den mehr organisatorischen

Schwerpunkt des Fallmanagements in Gesundheitseinrichtungen gerichtet und hat damit ersichtlich eine ganz andere Ausrichtung. Unterschiede ergeben sich auch daraus, dass es sich bei dem unstrittig mittlerweile nicht mehr bestehenden Studiengang an der Katholischen Fachhochschule Mainz um einen Dualen Ausbildungsgang parallel zu einer praktischen Berufsausbildung im Pflegebereich mit dem Ziel „Pflegepädagogik“ handelte. Auch die Modulprüfungen sind entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts nicht offensichtlich gleichwertig. Zwar weist das Fach „Sozialpsychologie“ ähnliche Bestandteile auf wie das Fach „Psychologie“, wie sich auch den vorgelegten Modulplänen entnehmen lässt. Das Modul „Psychologie“ hat danach jedoch einen umfassenderen Inhalt und geht über die Inhalte des Moduls „Sozialpsychologie 1 und 2“, die auf die Pflege selbst und Pflegebedürftige begrenzt sind, eindeutig hinaus, wie sowohl die vorgelegten Modulpläne als auch das vom Antragsteller angeführte Beispiel deutlich zeigen. Schließlich bieten auch die unterschiedlichen Prüfungsformen - schriftliche Prüfung bei dem Modul „Psychologie“ in Mainz, mündliche Prüfung bei dem Modul der „Sozialpsychologie 1 und 2“ in Frankfurt am Main - ein Indiz für eine Unterscheidung in der Gewichtung der beiden Module.

Die Entscheidung über die Kosten und den Streitwert des Beschwerdeverfahrens ergeben sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Igstadt

Prof. Dr. Fischer

Thürmer